

aufmerksam, von der bisher (Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung XXXII, 31 ff. und XXXIV, 25 ff.) zwei Teile erschienen sind. Im ersten Abschnitt, der den Ursprung der bischöflichen Herrschaft in Arbon behandelt, wird namentlich (S. 53 ff.) der sog. Circumscriptionsurkunde Friedrichs I. für das Bistum Konstanz vom Jahre 1155 (St. 3730) eine eingehende Besprechung zu teil. Der zweite Abschnitt ist der Analyse des (l. c. XXXIV, 68 f.) nochmals publizierten Stadtrechtsweistums der Bürger von Arbon (1255) gewidmet; im dritten wird die Bedeutung der Urbare der Grundherrschaft Arbon gewürdigt. Im Anhang folgt neben anderen wichtigen Urkunden, Öffnungen, Güter- und Einkünfteverzeichnissen auch der auf Arbon bezügliche Teil des ältesten Urbars des Hochstifts Konstanz (vgl. auch oben S. 525, n. 283) aus dem Jahre 1302.

H. H.

422. In der Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins N. F. XXI, 199 ff. veröffentlicht H. Maurer ein umfängliches Schiedsgerichtsurteil in Erbschaftsstreitigkeiten zwischen der Witwe des Erblassers und seinen zwei Brüdern aus dem Jahre 1304. Das Stück ist besonders für die Frage nach der Rezeption des römischen Rechtes von Interesse.

H. H.

423. Im Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg XLVII, 125 ff. hat K. Ehrenburg das älteste Lehenbuch des Stephansklosters zu Würzburg vom J. 1326 herausgegeben.

H. H.

424. In der dritten Lieferung von Mettensia IV (Paris 1905, vgl. N. A. XXX, 542 f., n. 363) setzt P. Marichal die Publikation des sogenannten dritten Lehen-Registers des Bistums Metz fort.

H. H.

425. Th. Kiesselbach, 'Der Ursprung der rôles d'Oléron und des Seerechts von Damme' (Hansische Geschichtsblätter 1906, S. 1—60), erbringt den überzeugenden Beweis, dass die rôles — entgegen der Ansicht früherer Forscher — zwar zu Oléron aufgezeichnet, der Inhalt dieser seerechtlichen Satzung aber nicht dort, sondern in Flandern, im Kreise der hier ansässigen Genossenschaft westfranzösischer Weinhändler, entstanden ist. Das Seerecht von Damme, welches, wie schon Pardessus gezeigt hat, aus den rôles abgeleitet ist, stellt das Gewohnheitsrecht der flandrischen und Hansischen Kaufleute dar, welche die weitere Verschiffung des Weines von Damme und anderen